

Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)

Stand: Oktober 2003

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Postfach 10 03 62 · 47003 Duisburg
Prinzenstraße 38 · 47058 Duisburg
Telefon (02 03) 33 00 05 · Fax (02 03) 33 00 07
www.dtk1888.de

Vorwort

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) wurden von dem berufenen Arbeitsausschuß im ständigen Konsens mit der Klubbasis neu überarbeitet und in der vorliegenden Fassung am 15. Mai 1999 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Sie regeln das Zuchtgeschehen im DTK und bilden damit die Grundlage, auf der eine erfolgreiche Zuchtarbeit im Sinne unserer Satzung ermöglicht wird.

Mit der Zusammenfassung von Zuchtbuchordnung, Zuchtordnung, Zuchtwarteordnung und Hundehaltungsordnung sind die ZEB als Regelwerk zum Nachschlagen gestaltet und gehören deshalb in die Hände aller Züchter und Zuchtwarte.

Die bisherige Ausgabe der Zucht- und Eintragungsbestimmungen verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Hans Wördemann
Bundeszuchtwart

Duisburg, im September 1999

Präambel

Der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. (DTK) ist Gründerverein für die Rasse Dachshund, in folgendem Teckel genannt, anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) regeln die Reinzucht des Teckels auf der Grundlage der Satzung des DTK und des FCI-Standard Nr. 148/03.07.1998/D.

Stadtsparkasse Duisburg-Kaiserberg
Kto. 219 002 474, BLZ 350 500 00

Inhaltsverzeichnis

1. Zuchtrecht	
1.1 Züchter	4
1.2 Zwingername	4
1.3 Zwingernamensschutz	4
1.4 Eigentumswechsel	4
1.5 Wurfeintragungsrecht	5
2. Zucht	
2.1 Zuchtziel	5
2.2 Zuchtverfahren und -methode	5
2.3 Zuchtzulassung	6
2.4 Gründe für den Zuchtausschluß	7
2.5 Zuchtdokumentation	7
2.6 Voraussetzung zur Eintragung	7
3. Zuchtbuch	
3.1 Hauptbuch	8
3.2 Wartebuch (Register)	8
3.3 Gebrauchsteckelbuch	9
3.4 Zwingerregister	9
3.5 Ahnentafel/Registrierbescheinigung	9
3.6 Teckeljahrbuch (Stammbuch)	10
4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	
4.1 Zuchtleitung	10
4.2 Zuchtüberwachung	10
4.3 Sicherung der Abstammung	10
5. Kennzeichnung der Teckel	
5.1 Allgemeines	11
5.2 Tätowierung	11
5.3 Listenführung	11
5.4 Name und Numerierung	11
6. Kennzeichnungsordnung	13
7. Eintragung von Formbewertung, Leistungszeichen, Titeln und Auszeichnungen	17
7.1 Zuchtauszeichnungen	18
7.2 Körordnung	19
8. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB	22
9. DTK-Zuchtwarteordnung	
9.1 Allgemeines	23
9.2 Der Zuchtwart	23
9.3 Aufgaben des Zuchtwartes	23
9.4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte	26
9.5 Unregelmäßigkeiten durch den Zuchtwart	26
9.6 Zuchtwarteliste	26
10. Hundehaltungsordnung für Teckel	26
Sonstiges	
Abkürzungen	30
Gebührenordnung	30
Mietvertrag (Muster)	31
Körblatt	32
Anlage zum Körblatt	33
Hinweise zur Durchführung der Körordnung	34

1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im DTK und die Zuteilung eines Zwingernamens Voraussetzung.

1.1 Züchter

Züchter sind Eigentümer oder Mieter von Zuchthündinnen.

1.2 Zwingername

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist beim DTK mittels Formblatt zu beantragen. Jedem Züchter oder jeder Zuchtgemeinschaft wird ein Zwingername zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Voraussetzung für die Zuteilung des Zwingernamens ist die sachliche Zustimmung des DTK.

Der beantragte Zwingername wird im Mitteilungsblatt DER DACHSHUND (DH) veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch erhoben wird. Mit der Genehmigung des Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter, alle Würfe dem Zuchtwart zu melden. In die Meldung sind einzubeziehen alle lebendgeborenen, alle totgeborenen und alle später verendeten Welpen.

1.3 Zwingernamenschutz

Der Zwingername wird für den Antragsteller zum alleinigen Gebrauch für seine selbstgezüchteten Hunde vom DTK (national) und auf besonderen Antrag von der FCI (international) geschützt.

Antragsteller kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein; Beteiligte müssen Mitglied im DTK sein und einen Zeichnungsberechtigten benennen. Der Zwingernamenschutz wird durch die Ausgabe der Zwingerschutzkarte bestätigt.

Die Löschung geschützter Zwingernamen erfolgt:

- auf Antrag des Inhabers
- bei Nichtbenutzung in den letzten 15 Jahren und
- nach Erteilung eines unbefristeten Zuchtverbotes gemäß Satzung.

Die Benutzung eines Zwingernamens ruht nach Tod, Austritt oder Ausschluß des Inhabers bis zur endgültigen Löschung.

Die Löschung wird mit einer Einspruchsfrist von zwei Monaten im DH veröffentlicht.

1.4 Eigentumswechsel

1.4.1 Die Übertragung des Zwingernamens ist im Wege des Erbrechts möglich. Die Unterlagen sind zur Vergabe einer neuen Ordnungsziffer über den Landeszüchtwart (LZW) dem DTK vorzulegen.

1.4.2 Die Übertragung des Eigentums an einem Teckel erfolgt durch schriftliche Vereinbarung:

1.4.2.1 Verkauf oder Schenkung – ist durch Unterschrift in der Rubrik „Besitzerwechsel“ in der Ahnentafel zu bestätigen.

1.4.2.2 Vermietung – ist vertraglich zu regeln (siehe Mietvertrag). Mietverträge sind unmittelbar nach Abschluß dem DTK zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1.4.2.3 Im Wege des Erbrechts.

1.5 Wurfeintragungsrecht

1.5.1 Voraussetzung für die Wurfeintragung ist die Einhaltung der ZEB und die Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des Züchters.

1.5.2 Zuchtzulassungen sind vor dem Decktag zu regeln.

2. Zucht

2.1 Zuchtziel

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit. Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

- Teckel, Brustumfang über 35 cm, Gewichtsobergrenze etwa 9 kg,
- Zwergteckel (Zw), Brustumfang über 30 cm bis 35 cm, und
- Kaninchenteckel (Kt), Brustumfang bis 30 cm,

gezüchtet.

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

2.2 Zuchtverfahren und -methode

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. Gezüchtet wird innerhalb der Haararten und der Größen.

2.2.1 Man unterscheidet:

- Fremdzucht:
Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.
- Mäßige Inzucht:
Paarung von Halbgeschwistern und weiter entfernten Verwandten (Linienzucht).
- Enge Inzucht:
Paarung von Vollgeschwistern und Eltern mit Nachkommen (Inzestzucht).
Inzestverbindungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Zuchtleitung, die mit Auflagen erteilt werden kann.

2.2.2 Die gebräuchlichste Form ist der natürliche Deckakt. Die Bedeckung einer Hündin kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bleibt eine Hündin nach einem Deckakt leer, muß der Deckrüde für die folgende Paarung ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen.

2.2.3 Künstliche Besamung ist mit Genehmigung der Zuchtleitung zugelassen. Die Identität des verwendeten Spermas und die Spermaübertragung ist durch den ausführenden Tierarzt schriftlich zu sichern. Für den Rüden ist eine DNA-Abstammungsuntersuchung durchzuführen und ein DNA-Abstammungsprofil anzulegen.

Die Identität der Welpen ist durch eine DNA-Abstammungskontrolle zu belegen. Die Ahnentafeln der Welpen sind hinter dem Namen mit (KB) zu kennzeichnen.

2.2.4 Züchterische Ausnahmeregelungen zu Ziffer 2.2 und 2.3 können von der Zuchtleitung erteilt werden.

2.2.5 Tigerteckelzucht:

Die Grundfarbe ist immer die dunkle Farbe. Erwünscht sind unregelmäßige, über den ganzen Körper verteilte graue, aber auch beige Flecken.

Paarungen zwischen Tigerteckeln und einfarbigen, zweifarbigen bzw. andersfarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind erlaubt. Paarungen Tigerteckel x Tigerteckel sind nicht erlaubt.

2.3 Zuchtzulassung

Anforderungen an die Zuchttiere	Rüden	Hündinnen
Stammbucheintragung	DTK- oder FCI-Ahnen- tafel, Registrierbescheinigung	DTK- oder FCI-Ahnen- tafel, Registrierbescheinigung
Mindestalter	15 Monate	15 Monate
Höchstalter	10 Jahre empfohlen	Vollendung des 8. Lebensjahres
Formwertnote, vergeben auf einer DTK -Zuchtschau oder -Körschau Es sind alle auf DTK-Zuchtschauen erworbenen Formwert- noten einzutragen	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebens- monat vergeben. Gut in Verbindung mit einem Leistungszeichen (außer Spurlaut). Für Rüden, die im Ausland stehen, sind adäquate Unterlagen vorzulegen (zu beachten ist Ziff. 1.5.2)	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebens- monat vergeben. Gut in Verbindung mit einem Leistungszeichen (außer Spurlaut)
Brustumfang bei Zwerg- und Kaninchenteckeln (mit Zuchtbuchnummern, die Z und K enthalten)	Festgestellt in Ver- bindung mit einer Formbewertung auf einer DTK-Zuchtschau ab vollendetem 15. Lebens- monat	Festgestellt in Verbin- dung mit einer Formbewertung auf einer DTK-Zuchtschau ab vollendetem 15. Lebens- monat
Zeitlicher Wurfabstand		Zuchtpause von zehn Monaten bei Nutzung in zwei aufeinander folgen- den Hitzen innerhalb von 12 Monaten
Augenuntersuchung mit negativem Befund für PRA und Katarakte* und Keratitis	Erstuntersuchung vor Zuchtverwendung. Nachuntersuchung alle zwei Jahre bis zum Alter von sieben Jahren	Erstuntersuchung vor Zuchtverwendung. Nachuntersuchung alle zwei Jahre bis zum Alter von sieben Jahren
Gesundheit	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut ist zu impfen	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut ist zu impfen

* Änderungen erfolgen, wenn aus laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen Ergebnisse vorliegen. Ab 1.1.2003 werden nur Befunde von DOK-Untersuchern anerkannt, zusätzlich für eine Übergangszeit von zwei Jahren Befunde von Vertrags-Ophthalmologen.

2.4 Gründe für den Zuchtausschluß

- 2.4.1 Züchten mit Elterntieren ohne Zuchtzulassung und/oder entgegen der ZEB
- 2.4.2 Nach zwei Kaiserschnitten
- 2.4.3 Fehler und schwere Fehler, die den Formwert gut oder schlechter nach sich ziehen, z. B. das Fehlen von Zähnen entsprechend dem Standard.
- 2.4.4 Zuchtausschließende Fehler:
Gebißfehler (Vorbiß, Rückbiß, Kreuzbiß, Fehlstellung der Unterkieferzähne),
Fehlen von einem oder mehreren Incisivi (Schneidezähne) oder Canini (Eck- oder Fangzahn),
das Fehlen von mehr als zwei PM 1,
Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, sehr lose Schultern, sämtliche Rutenfehler (ausgenommen eindeutig durch Verletzung verursachte Rutenfehler, die durch ein tierärztliches Attest über eine Behandlung der frischen Verletzung – sofort und zeitgleich ausgestellt – belegt werden müssen),
abgesetzte Brust, angeborene Gehör- und Sehschäden (z. B. PRA und juvenile Katarakte)
sowie epileptieforme Anfälle, Teckellähme, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), schwarze Farbe ohne Brand und weiße Farbe mit und ohne Brand.
- 2.4.5 Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung gemäß Maßnahmenkatalog lt. Ziffer 8 und/oder Ehrengerichtsentscheidung.

2.5 Zuchtdokumentation

Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung – ist am Decktag vom Rüdenhalter an den Züchter auszuhändigen. Die Durchschrift ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart zuzuleiten.
- Eintragungsantrag – ist dem Zuchtwart unterschrieben vorzulegen
- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen durch den zuständigen Zuchtwart
(Weitere Einzelheiten sind in der Zuchtwarteordnung des DTK geregelt).
- Eintragung ins Zuchtbuch
- Erstellung der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Eintragung der Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel
- Datensammlung und Statistik

2.6 Voraussetzung zur Eintragung

Ordnungsgemäße Wurfabnahme, die erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen darf und bis spätestens Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein soll.

Voraussetzung für die Wurfabnahme ist nach vorheriger Entwurmung die Schutzimpfung der Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose. Impfkombinationen mit Schutz gegen Zwingerhusten und anderes können verwendet werden.

Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Wurfantrages unter Beifügung der Ahnentafel der Mutter, einer Fotokopie von Vorder- und Rückseite der Ahnentafel des Vaters und der Zwingerschutzkarte.

Der Wurfteintragungsantrag muß unverzüglich, in begründeten Fällen spätestens sechs Monate nach dem Wurfstag beim DTK vorliegen.

Die Eintragung wird vollzogen nach Prüfung des Antrages und Eingang der Eintragungsgebühren.

3. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, der DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen.

Es enthält folgende Daten:

Züchteradresse, Zwingername, Name des Hundes, Tätowienummer, Hauptbuchnummer bzw. Wartebuchnummer, Gebrauchsteckelbuchnummer, Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht,

Haarart, Farbe, Leistungszeichen, Formwertnoten (auf Zuchtschauen erworben in Klammern),

Titel sowie Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes.

Die Eintragung des Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter. Umsetzung in eine andere Abteilung erfolgt nur auf Antrag und vor der ersten Zuchtbenutzung.

Eintragungen sind gebührenpflichtig.

Untergliederung des Zuchtbuches:

3.1 Hauptbuch

3.1.1 Abteilungen:

Kurzhaar-, Rauhaar- und Langhaarteckel,
Kurzhaarzwer-, Rauhaarzwer- und Langhaarzwergeteckel und
Kurzhaarkaninchen-, Rauhaarkaninchen- und Langhaarkaninchen-
teckel

3.1.2 Eintragungsberechtigt im Hauptbuch sind:

- Welpen, die im Inland nach den Bestimmungen der ZEB reingezüchtet sind
- Teckel aus anderen Ländern mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln und Exportpedigree (mit beglaubigter deutscher Übersetzung beider Dokumente)

Für Rüden, die im Ausland stehen, sind adäquat zu den in Ziffer 2.3 festgelegten Zuchtanforderungen Unterlagen vorzulegen

- Teckel der 4. Generation des Wartebuches.

3.1.3 Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden (mit Vermerk in der Ahnentafel):

- Welpen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung
- Welpen aus Verpaarungen unterschiedlicher Haararten
- Welpen aus Tigerteckeln x Tigerteckeln

3.2 Wartebuch (Register)

Das Wartebuch beinhaltet Abteilungen dem Hauptbuch entsprechend.

Eintragungsberechtigt im Wartebuch sind:

- Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der FCI anerkannt sind und nach Formbewertung mit mindestens „sehr gut“ auf einer DTK-Zuchtschau bewertet,
- Welpen, deren Mutter innerhalb einer Hitze von mehr als einem Rüden gedeckt wurde und die Identität der Welpen nicht gesichert ist,
- Teckel ohne Abstammungsnachweis nach Bewertung auf einer DTK-Zuchtschau mit der Mindestformwertnote „sehr gut“.

Hunde mit Registrierbescheinigung können an allen DTK-Zuchtschauen und -Prüfungen teilnehmen.

Sie können jedoch keinen Titel zuerkannt bekommen.

3.3 Gebrauchsteckelbuch

In das Gebrauchsteckelbuch sind alle Teckel einzutragen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Prüfungsordnung des DTK hierzu die Berechtigung erlangt haben. Diese Teckel erhalten eine fortlaufende Gebrauchsteckelbuchnummer. Alle Titel aus dem Hauptbuch werden übernommen.

3.4 Zwingerregister

Im Zwingerregister werden alle genehmigten Zwingernamen mit Inhaber und zugeteilter Tätowiernummer erfaßt.

3.5 Ahnentafel/Registrierbescheinigung

Die Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch mit den aktuellen Daten. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK. Die Ahnentafel/Registrierbescheinigung wird vom Zuchtbuchamt ausgestellt und dokumentiert die Abstammung über drei Vorfahrgenerationen.

Bei den Großeltern und Urgroßeltern werden neben Namen und Zuchtbuchnummer, Titel, Leistungszeichen und Formwertnote genannt, bei den Eltern zusätzlich die Haarfarbe.

Leistungszeichen aus Jagdgebrauchsprüfungen werden besonders hervorgehoben.

Verfügen die Eltern und fünf weitere Vorfahren über Leistungszeichen aus dem Jagdgebrauch wird die Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit dem Stempel „aus Jagdgebrauchszucht“ gekennzeichnet. Gefordert wird: a) Vp, b) St oder StIj mit Spurlaut, c) Sp mit SchwK, SchwKF, Sw oder SchwN, d) Sp mit BhN oder BhFK. Von den 14 in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren müssen die Eltern und fünf weitere Vorfahren eine der unter a) – d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

Registrierbescheinigungen als Auszug aus dem Wartebuch werden mit einem farblichen Schrägstrich gekennzeichnet.

Der Züchter hat nach Erhalt der Ahnentafel/Registrierbescheinigung die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen.

Eigentumswechsel ist einzutragen und vom Voreigentümer unterschriftlich zu bestätigen. Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln ohne Eintragung des neuen Eigentümers weiterzugeben.

Änderungen und Zusätze dürfen nur von dafür autorisierten Personen vorgenommen werden. Richter sind verpflichtet, bei Zuchtauglichkeitsänderungen die Ahnentafel einzuziehen und zur Eintragung an den DTK weiterzuleiten.

Bleistifteintragen auf Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind ungültig.

In Verlust geratene Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen werden für ungültig erklärt. Der Verlust wird im DH veröffentlicht.

Ersatzahnentafeln sind als solche mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen. Sie werden nach eidesstattlicher Erklärung des Verlustes ausgegeben.

Die Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln ist gegen Gebühr möglich.

3.6 Teckeljahrbuch (Stammbuch)

Das Teckeljahrbuch wird jahrgangsweise erstellt und herausgegeben. Es enthält alle erfolgten Zuchtbucheintragen des jeweiligen Jahres, dazu ein alphabetisch geordnetes Suchverzeichnis der in der jeweiligen Ausgabe verzeichneten Teckel, Ausstellungs- und Prüfungsberichte, Ehrentafeln und Laudationes für Mitglieder des DTK, Auflistung der Gebrauchssieger, der Ausstellungssieger und der Champions sowie der ZU-Eintragen im Ausgabejahr, darüber hinaus Abbildungen von erfolgreichen Teckeln.

Die Teckeljahrbücher werden auf Bestellung gegen Gebühr an alle Interessenten abgegeben. Pflichtabnahme besteht bei Zwinger genehmigung, für Zwinger beim Eintrag des zweiten Wurfes im laufenden Geschäftsjahr (Stichtag: Wurfabnahmedatum) und für Gruppen/Sektionen.

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Die Zuchtleitung, Landeszüchtwarte und Gruppen-/Sektionszüchtwarte stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der ZEB.

4.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung wird durch den Bundeszüchtwart unter Beachtung der Satzung, der ZEB und satzungsgemäßen Beschlüsse wahrgenommen.

Der Landeszüchtwart unterstützt den Bundeszüchtwart in seiner Arbeit und koordiniert die Aufgaben der Gruppen-/Sektionszüchtwarte seines Landesverbandes.

4.2 Zuchtüberwachung

Der Gruppen-/Sektionszüchtwart hat das Zuchtgeschehen, die Zuchtstätten und die Zuchtaufzeichnungen der ihm zugeordneten Züchter zu überwachen.

Bei Unregelmäßigkeiten ist der Landeszüchtwart zu informieren, der die nötigen Schritte veranlaßt und bei Bedarf den Bundeszüchtwart verständigt.

4.3 Sicherung der Abstammung

4.3.1 Der DTK führt alljährlich auf seine Kosten Stichproben zur Identitätskontrolle nach dem Zufallsprinzip durch. Stellen sich Abweichungen zur angegebenen Abstammung dar, sind die Kosten vom Züchter zu tragen.

4.3.2 Weist die Zuchtdokumentation Lücken auf oder bestehen berechtigte Zweifel an der angegebenen Abstammung (z.B. Kontakt der Hündin mit mehreren Rüden), liegt die Beweisspflicht der korrekten Abstammung beim Züchter. In solchen Fällen hat der Züchter auf seine Kosten einen DNA-Abstammungsnachweis vorzulegen.

4.3.3 Bei der künstlichen Besamung ist die Vaterschaft durch einen DNA-Abstammungsnachweis zu sichern.

5. Kennzeichnung der Teckel

5.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung erfolgt durch Tätowierung mit vom DTK vergebenen Ordnungsziffern.

5.2 Tätowierung

Alle im DTK gezüchteten Welpen werden bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart beim Züchter tätowiert. Die Tätowierung erfolgt im rechten Behang der Welpen. Falls das Tätobild nicht in einem Behang untergebracht werden kann, ist der linke Behang mit einzubeziehen.

Nach vollendeter 12. Lebenswoche dürfen Hunde nur unter Sedierung durch einen Tierarzt tätowiert werden.

5.3 Listenführung

5.3.1 Zwingerbuch

Vom Züchter ist ein Zwingerbuch zu führen, das u.a. ein Verzeichnis über die abgegebenen Hunde mit Anschriften der neuen Eigentümer enthält.

5.3.2 Aufzeichnungen der Zuchtwarte

Jeder Zuchtwart muß über die vergebenen Gruppen-, Zwinger- und Welpennummern Buch führen.

5.4 Name und Numerierung

5.4.1 Rufname

Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingername seines Züchters eingetragen, und zwar beim ersten Wurf im Zwinger mit „A“ beginnend, der zweite Wurf mit „B“, der dritte mit „C“ usw.

Ein Rufname darf sich im Zwinger nicht wiederholen.

5.4.2 Tätowierungsnummer bei der Wurfabnahme

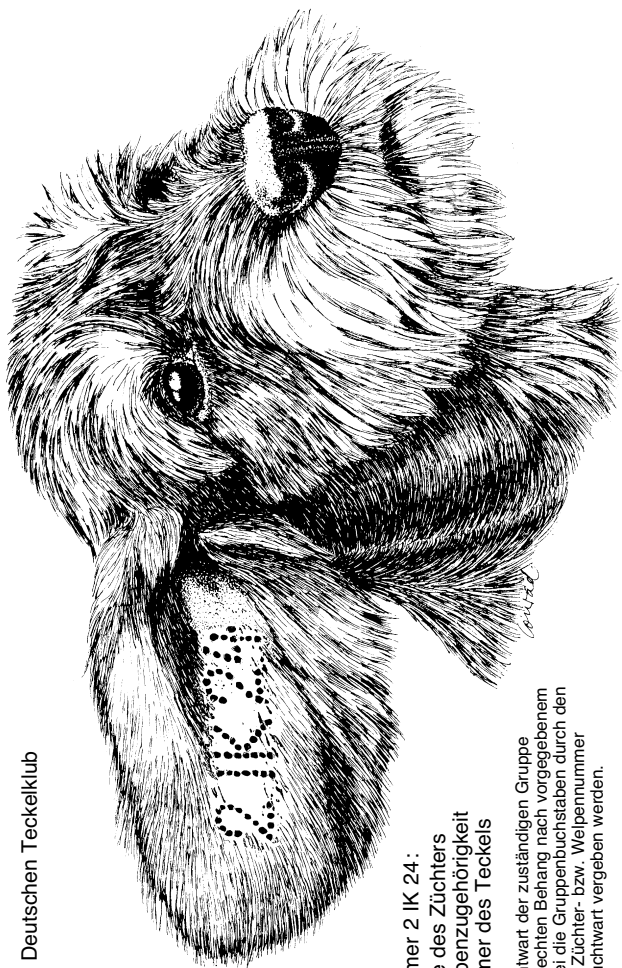
Die im Tätowierungssystem ausgewiesenen Anfangszahlen stellen die zugeteilte und an den Zwinger gebundene Zwinger- und Gruppennummer dar, die von den Gruppen-/Landesverbänden zugeteilt wird und anderweitig nicht vergeben werden darf.

Nach der Zwinger- und Gruppennummer folgen die Länder- und Gruppenbuchstaben entsprechend der Kennzeichnungsordnung des DTK und schließlich die vom Zuchtwart vergebene fortlaufende Welpennummer. Jeder Zwinger beginnt mit der Welpennummer 1 oder 01; das Gleiche gilt bei Übertragung eines Zwinger- und Gruppennamens.

5.4.3 Nachtätowierungen

Nicht tätowierten Hunden (Ausland) kann nachträglich die Eintragsnummer und der Länder-/Gruppenbuchstabe tätowiert werden (Sedierung nach vollendeter 12. Woche erforderlich).

So wird im Deutschen Teckelklub
tätowiert:



Täto-Nummer 2 IK 24:

- 2 Name des Züchters
- IK Gruppenzugehörigkeit
- 24 Nummer des Teckels

Nur der Züchtwart der zuständigen Gruppe
tätowiert im rechten Behang nach vorgegebenem
Muster, wobei die Gruppenbuchstaben durch den
DTK und die Züchter- bzw. Welpennummer
durch den Züchtwart vergeben werden.

6. Kennzeichnungsordnung

Zugeteilt sind folgende Länder-Buchstaben

LV Niedersachsen A, B, C
 LV Nord D
 LV Westfalen E, F, G
 LV Rheinland H, I, J
 LV Hessen K, L
 LV Brandenburg 2000 M
 LV Baden N, O
 LV Rheinland-Pfalz/Saarland N, O
 LV Berlin-Brandenburg P
 LV Dachshundclub Nordbayern – DCN R, RA pp.
 LV Bayerischer Dachshundklub – BDK S
 LV Weser-Ems T
 North American Teckel Club (NATC) U
 LV Mecklenburg-Vorpommern V
 LV Dachshundklub Württemberg und Hohenzollern – DWH W, WH
 LV Thüringen X
 LV Sachsen-Anhalt Y
 LV Sachsen Z

Innerhalb der Landesverbände sind den Gruppen folgende Buchstaben zuge-
 teilt:

LV Niedersachsen A, B, C

Ambergau AA
 Celle AD
 Deister BU
 Dorfmark CE
 Einbeck BX
 Gifhorn-Wolfsburg AF
 Göttingen AG
 Goslar AH
 Hameln AI
 Hannover AJ
 Harz AL
 Harzvorland AM
 Helmstedt AN
 Hildesheim AO
 Holzminden AP
 Lüneburg AQ + AY
 Lüneburger Heide AE + AW
 Neustadt-Nienburg AR
 Niederelbe AU
 Nordheide AV
 Northeim CC
 Osterholz CF
 Peine-Meinersen AS
 Rotenburg-Wümme AZ
 Soltau-Zentralheide CB
 Stadthagen/Schaumburg CD
 Unterweser AC
 Verden-Walsrode AX
 Wittlingen-Südostheide CA

LV Nord D

Bad Oldesloe DM
 Flensburg DA
 Hamburg DB
 Holstein DC
 Itzehoe DH
 Kiel I DD
 Kiel II DF
 Lübeck DE
 Neumünster DJ
 Oldenburg in Holstein DL
 Probsteierhagen DN
 Schleswig DI

LV Westfalen E, F, G

Ascheberg FZ
 Beckum FK
 Bochum EC
 Bochum II GF
 Bottrop-Osterfeld ED
 Brackwede-Sennestadt GA
 Burgsteinfurt-Coesfeld EE
 Delbrücker Land FW
 Dorsten EG
 Dortmund I EF
 Dortmund II FX
 Grafenwald FQ
 Gronau-Epe FR
 Hagen-Stadt EH

||

||

Hagen-Volmetal EI
 Hamm EJ
 Hamm-Heessen EK
 Hattingen FY
 Hochsauerland EL
 Hönnetal-Menden EM
 Ibbenbüren FV
 Iserlohn-Hemer EN
 Kindelsberg FS
 Ladbergen FJ
 Lippe EO
 Lippstadt EP
 Lüdenscheid FT
 Lünen-Werne FE
 Möhnetal FN
 Münster II ER
 Olfen-Sandfort FM
 Olpe-Biggeseessee GI
 Osning FL
 Paderborn ES
 Ravensberg ET
 Recklinghausen EU
 Rheine FU
 Rheine-Nord GH
 Schalksmühle GG
 Schwerte-Westhofen EV
 Siegerland EW
 Sintfeld GD
 Soest EX
 Sorpeseessee EY
 Stadtlohn EZ
 Südsauerland FA
 Teutoburg FB
 Unna FC
 Warendorf FD
 Westmünsterland FF
 Wiedenbrück FG
 Witten FH
 Wittgenstein FP

LV Rheinland H, I, J

II Aachen Dreiländereck JE
 Bergisch-Gladbach/Köln II HC
 Blankenheim IU
 Bonn HD
 Bonn-Beuel HE
 Brüggen-Bracht JW
 Brühl JJ
 Burscheid JS
 Dahlerau HF
 Dinslaken JH
 Duisburg HG
 II Düren JX
 Düsseldorf HI

Embken IT
 Essen HJ
 Essen-Borbeck JM
 Essen-Byfang JQ
 Geldern JI
 Grevenbroich IQ
 Hennef HM
 Kerpen JG
 Kettwig IR
 Kleve HP
 Köln I HQ
 Köln III HS
 Krefeld HT
 Leverkusen-Opladen IA
 Meerbusch IW
 Mönchengladbach HV
 Mülheim HW
 Niederrhein HY
 Pulheim JA
 Radevormwald IB
 Ratingen I JL
 Ratingen II JR
 Rhein-Ahr HB
 Rhein-Berg-Kreis IX
 Schleiden JP
 Siebengebirge IE
 Siegburg IF
 Siegtal-Wiehl JO
 Solingen-Ohligs HZ
 Solingen-Weinsbergtal II
 Velbert IJ
 Wachtberg JD
 Waldbröl-Oberberg IK
 Wassenberg JK
 Wermelskirchen IL
 Wesel IM
 Wuppertal-Barmen IN
 Wuppertal-Cronenberg JT
 Wuppertal-Elberfeld IO
 Wuppertal-Vohwinkel IP
 Zülpich-Voreifel IV

LV Hessen K, L

Alsfeld KA
 Bebra-Hersfeld KB
 Bergstraße-Ried KC
 Büdingen LI
 Darmstadt KE
 Dillkreis KK
 Eder-Schwalm KZ
 Erbach LH
 Eschwege KG
 Greifenstein KP
 II Frankfurt KH

Friedberg-Bad Nauheim LA
 Fulda KI
 Gießen KJ
 Homberg-Ohmtal KL
 Kassel KM
 Kinzigtal/Wächtersbach KN
 Klein-Auheim KO
 Marburg-Biedenkopf KQ
 Nassauer Land LC
 Odenwald KR
 Offenbach-Mühlheim KS
 Schotten-Niddergrund LE
 Treysa LD
 Twistesee LB
 Vogelsberg KU
 Waldeck KV
 Wetzlar-Oberlahn-Limburg KW
 Wiesbaden-Mainz KX

LV Brandenburg 2000 M

Cottbus ME
 Henningsdorf MG
 Königs Wusterhausen MC
 Luckau MA
 Perleberg MF
 Potsdam-Nord MB
 Werder/Havel MD

LV Baden N, O

Hochrhein NS
 Kenzingen-Nördl. Breisgau NC
 Mittelbaden NU
 Nordbaden NA
 Südbaden NL

LV Rheinland-Pfalz/Saarland N, O

Bendorf-Mayen NP
 Dierdorf NT
 Hochwald/Saar NZ
 Idar-Oberstein ND
 Kirchen-Sieg NY
 Kirchheimbolanden OA
 Koblenz NE
 Kurpfalz NF
 Ludwigshafen OB
 Montabaur NW
 Nürburg/Eifel NV
 Saarbrücken NI
 Simmern NK
 Speyer NQ
 St. Ingbert NH

II Ludwigshafen/Land OC

St. Wendel NX
 Trier-Saarburg NJ
 Wasgau NR
 Westerwald NO

LV Berlin-Brandenburg P

Berlin II PA
 Berlin III PB
 Berlin IV PC
 Berlin V PD
 Berlin VI PE
 Berlin VII PF
 Berlin VIII PG
 Eberswalde PN
 IX/Schöneiche-Berlin-Brandenburg PH
 Raben PT
 Zossen PI

LV Dachshund-Club Nordbayern R, RA pp.

LV Bayerischer Dachshundklub S

LV Weser-Ems T

Ammerland TA
 Bremen I TD
 Delmenhorst TE
 Emsbüren TF
 Emsland TH
 Epe-Bramsche TG
 Fürstenau TY
 Grafschaft Diepholz TI
 Grafschaft Hoya TJ
 Großheide TX
 Melle-Grönegau TL
 Meppen TM
 Norden-Norddeich TW
 Oldenburg i.O. TN
 Osnabrück TO
 Osnabrücker Land TZ
 Ostfriesland TV
 Süddoldenburg TQ
 Uchte TR
 Wilhelmshaven-Friesland TT
 Emden TU

North American Teckel Club (NATC) U

NATC US

LV Mecklenburg-Vorpommern V

Binz VA
 Greifswald VB
 Hagenow VJ
 Müritz VN
 Neubrandenburg VH
 Neukloster VF
 Parchim VK
 Rostock VE
 Schönberg VM
 Schwerin VC
 Stralsund VD
 Torgelow VG
 Ueckermünder Heide VL
 Wolgast VI

LV Dachshundklub Württemberg und Hohenzollern W + WH**LV Thüringen X**

Bad Langensalza XJ
 Bleicherode XB
 Brotterode XD
 Fambach XF
 Fürstenhagen-Eichsfeld XL
 Gera XO
 Geraberg XE
 Hildburghausen-Sonneberg XH
 Jena XK
 Kyffhäuser Land Wiehe XP
 Rhönwald XQ
 Saalfeld-Pößneck XM
 Schleiz-Lobenstein XN
 Schwarzhäuser-Emsetal XI
 Steinbach-Hallenberg XG
 Weimar XC
 Zella-Mehlis XA

LV Sachsen-Anhalt Y

Börde-Oschersleben YG
 Dessau-Aken YF
 Gardelegen YA
 Gatersleben-Hakelland YC
 Genthin YD
 Halle-Saale YE
 Wernigerode YB

LV Sachsen Z

Zwickau ZA
 Leipzig ZB
 Dresden ZC
 Plauen ZD

Aufgelöste Gruppen

Gruppe: Täto-Buchstaben:
 Braunschweig AB
 Hannover-Stadt AK
 Seesen AT
 Bremen II BB
 Ostfriesland BI
 Bad Gandersheim CC
 Geesthacht DK
 Münster I EQ
 Münster-Wolbeck FI
 Alstätte FO
 Münster-Hubertushof GC
 Anröchte GE
 Düsseldorf I HH
 Haan HL
 Hilden HN
 Hülchrath HO
 Mettmann HU
 Neuss HX
 Remscheid IC
 Solingen-Wald ICH
 Remscheid-Lennep ID
 Solingen-Altenbau IG
 Bergisch-Born IS
 Heinsberg IY
 St. Augustin IZ
 Wüfrath JB
 Wähler Heide JC
 Rheinbach JF
 Düren jetzt Kerpen JG
 Kempen JN
 Junkersdorf JU
 Offenbach-Waldheim KT
 Lahn-Biebental KY
 Vordertaunus-Bad Homburg LF
 Bad Hersfeld-Süd LG
 Bitburg NB
 Main-Tauber NG
 Trier NM
 Rosenstadt-Zweibrücken NN
 Velten PQ
 Schöneiche QA
 Aschendorf-Hümmling TB (BY)
 Anikum TC
 Lönningen TK (BS)
 Spelle TP (BV)
 Visbek TS (BM)
 Höxter GB
 Berlin X PK
 Essen-Ruhrthal HK
 Stade BJ
 Eckernförde DG

7. Eintragung von Formbewertung, Leistungszeichen, Titeln und Auszeichnungen

1. Formbewertungen	Formwert
Zuchtschauen	(v), (sg)
Körschau	KöV, KöSg
Ausstellungen	v, sg
2. Leistungszeichen	
Bauhund Fuchs Kunstbau	BhFK/95
Bauhund Fuchs Naturbau	BhFN
Bauhund Dachs Naturbau	BhDN
Bauhund Natur	
(Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär)	BhN
Spurlautprüfung	Sp
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte	SchwK
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh	SchwKF
erschwerte Schweißprüfung	SchwK/40
Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte	SchwN
Verbands-Schweißprüfung 20 –Std,	Sw-/I
Verbands-Schweißprüfung 40 –Std,	Sw/-
Totverbeller	Tv
Totverweiser	Tw
Stöberprüfung	St
Stöberprüfung im Jagdbetrieb	StiJ
Vielseitigkeitsprüfung	Vp
Vielseitigkeitsprüfung ohne Spurlaut	VpoSp
Kaninchenschlepp-Herausziehen	KSchH
Kaninchensprengen-Natur	KSpN
Waldsuche	Was
Schussfestigkeit	SfK
Wassertest	Wa.T.
Begleithundeprüfung	BHP 1 - 3
Begleithundeprüfung Gesamt	BHP-G
Unter 15 Monate alte Hunde erhalten bei allen Leistungszeichen den Zusatz „J“ = Jugend, soweit sie zur jeweiligen Prüfung zugelassen sind.	
3. Titel und Auszeichnungen:	(Abkürzungen)
Gebrauchssieger	GS
Bundessuchensieger	BSs
Landessieger	LS
Klub Sieger und Klubjugendsieger	KS / KJS
Bundessieger und Bundesjugendsieger	BS / BJS
Weltsieger und Weltjugendsieger	WS /WJS
Europasieger und Europajugendsieger (FCI und VDH)	ES /EJS - FCI / - VDH
Deutscher Champion (VDH und DTK) Championate	DtCh/VDH / -DTK
Zuchtauszeichnung (Ausstellung)	sh. 7.1
Führerauszeichnung	sh. Prüfungsordnung (PO)
Zuchtauszeichnung (Gebrauch)	sh. PO

7.1 Zuchtauszeichnungen (Ausstellung und Gebrauch)

Die 1971 von der Generalversammlung genehmigte Zuchtauszeichnung (Ausstellung) wird in drei Stufen, in Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Punktezahlen errechnen sich nach folgendem Schema: Die Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund beträgt 5.

Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet.

Zum Beispiel für		Bronze	Silber	Gold
Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitze des Züchters zu stehen	Anzahl Punkte	Anzahl der Hunde Punkte	Anzahl der Hunde Punkte	Anzahl der Hunde Punkte
Übertrag			4 10	9 25
1. Auf örtlichen Zuchtschauen Vorzüglich	1		1 1	
2. Auf CACIB-Schauen, Landessieger- und Spezialschauen Vorzüglich	1	2 2		
Vorzüglich mit Placierung (1 – 4)	2			2 4
Vorzüglich mit CACIB oder Reserve-CACIB	3			
3. Auf Siegerzuchtschauen Titel Weltsieger + Jugend	4+2			
Titel Europasiieger + Jugend	4+2			
Titel Deutscher Bundessieger + Jugend	4+2	2 8		
Titel Landessieger	3			1 3
Titel Klubsieger + Jugend	5+3			
Titel Deutscher-Jugend-Champion + Landesjugendsieger	2			
4. Für die Bewertung einer Zuchtgruppe mit der Placierung an 1. oder 2. Stelle 1. = 4/2. = Bei der Ausrechnung der Gesamtpunktzahl darf der Zuchtgruppenerfolg nur einmal in Anrechnung gebracht werden.	2			
5. Titel Internationaler Champion Schönheit	4		2 8	2 8
6. Titel Deutscher Champion DTK	4			
7. Titel Deutscher Champion VDH	4			
8. Nationaler Champion	4			
Zusammen:		4 10 zur Anrechnung zu übertragen	7 19 zur Anrechnung zu übertragen	14 40

Anträge auf Verleihung der Zuchtauszeichnung stellen die Gruppen oder die Züchter formlos an das Zuchtbuchamt in Duisburg, sobald die Bedingungen für die Verleihung einer Stufe erfüllt sind.

7.2 Körordnung – beschlossen am 17.05.2003

1. Allgemeines

Die Körung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch eingetragenen Teckelrassen. Sie ist ergänzender Bestandteil der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB).

Die Körung ist eine freiwillige Maßnahme des Züchters.

2. Organisation der Körung

- 2.1 Körrichter werden durch den DTK berufen. Auf einer Körveranstaltung werden jeweils zwei Körrichter eingesetzt. Die zum Einsatz kommenden Körrichter werden vom Landesverband bestellt. Einer der Körrichter muss aus einem anderen Landesverband kommen. Die Organisation übernimmt der Landeszüchtwart oder sein Stellvertreter bzw. ein vom Landesverband ernannter Vertreter.
- 2.2 Verantwortlich für die Organisation von Körschauen sind die Landesverbände, die gleichzeitig mit ihrem Verbandsgebiet einen Körbezirk bilden. Im Körbezirk sollten zweimal jährlich im Abstand von fünf bis sechs Monaten Körtermine angeboten werden, die vorher im *Der Dachshund* zu veröffentlichen sind. Die Anmeldung der Teckel hat in dem für ihren Besitzer zuständigem Körbezirk (Landesverband) zu erfolgen. Der organisierende Landeszüchtwart kann im Einvernehmen mit den Teckelbesitzern je nach Meldezahl oder Termin die angemeldeten Teckel einem anderen Körbezirk zuteilen.
- 2.3 Die Meldung zur Körschau hat spätestens 30 Tage vor dem Körtermin beim Landeszüchtwart unter Vorlage einer Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) zu erfolgen. Zur Körung angenommen ist der Teckel erst nach Aushändigung der Originalahnentafel und des Nachweises über die Zahlung der Körgebühr.
- 2.4 Die Körgebühren werden im Rahmen der DTK-Gebührenordnung festgelegt.

3. Zulassung zur Körung

- 3.1 Zur Körung zugelassen werden nur im DTK-Zuchtbuch (Hauptbuch) eingetragene Teckel ab dem Alter von 15 Monaten.
- 3.2 Weitere Voraussetzungen sind nachgewiesener Spurlaut oder bestandene Begleithundeprüfung I mit Schussfestigkeitsprüfung sowie eine Augenuntersuchung mit negativem Befund nach jeweiliger Beschlusslage.
- 3.3 Teckel, denen die unter Ziffer 3.2 genannten Voraussetzungen fehlen, können zur Bewertung zugelassen werden.
- 3.4 Der Teckel muss an Hand der Tätowierung einwandfrei identifizierbar und gesund sein. Läufe Hündinnen sind dem organisierenden Landeszüchtwart zu melden, damit eine nicht störende Regelung getroffen werden kann.

4. Körung

- 4.1 Beide eingesetzten Richter haben unabhängig von einander, unter Beachtung des gültigen FCI-Rassestandard Nr.148, eine sorgfältige Kontrolle des Gebisses, der Rute, der Behaarung und der gesamten Anatomie vorzunehmen. Alle vorgestellten Teckel sind zu wiegen und

ihr Brustumfang ist zu messen. Der abschließende Formwert wird von beiden Richtern gemeinsam vergeben.

- 4.2 Von jedem vorgestellten Teckel ist ein Körblatt anzulegen und ungeachtet des jeweiligen Körurteils sind die auf dem Körblatt geforderten Daten einzutragen.
- 4.3 Das Verhalten der Teckel ist ständig zu beobachten. Bei ängstlichem oder aggressivem Verhalten z. B. gegenüber Menschen, besonders beim Anfassen auf dem Tisch, kann der Teckel, trotz gegebenen Körvoraussetzungen, nicht das Prädikat „gekört“ erhalten.
- 4.4 Auf dem Körblatt sind nach sorgfältigem Prüfen die geforderten Aufzeichnungen zum Gebiss, Körper, zur Rute und dem Verhalten unter Beachtung des Rassestandards einzutragen. Das Haar wird nach der dem Körblatt beigefügten Legende linear beschrieben. Anschließend ist eine Formwertnote zu vergeben. Das Blatt ist dreifach anzulegen und vollständig auszufüllen sowie von beiden Richtern zu unterzeichnen. Eine Kopie ist für das Zuchtbuchamt eine weitere für den Körbezirk bestimmt.

5. Körergebnis

- 5.1 Das Körurteil lautet „gekört“ oder „nicht gekört“ und ist in Verbindung mit dem vergebenen Formwert in einem eigens erstellten „Körschau“-Stempel auf der Rückseite der Ahnentafel zu übernehmen.
- 5.2 Das Prädikat „gekört“ bedingt einen Formwert von mindestens „sehr gut“. Dieser wird mit (KöSg) oder (KöV) in die Ahnentafel übernommen und bescheinigt eine Zuchtzulassung bei Hündinnen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und bei Rüden bis zum empfohlenen 10. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass der Teckel gesund bleibt, d. h. sich später keine zuchtausschließende Krankheit wie z. B. PRA, Katarakte, Teckellähme oder Epilepsie einstellen. Der auf einer Körschau erworbene zuchtausschließende Formwert (genügend oder disqualifiziert) behält für den Zuchtausschluss Bestand.
- 5.3 Das Prädikat „nicht gekört“ ist zu vergeben, wenn der Formwert „sehr gut“ nicht erreicht wird oder andere Gründe gegen eine Körung stehen.
- 5.4 Zur Körung vorgestellte Teckel mit fehlenden Voraussetzungen gem. 3.2 erhalten bei Vergabe der Formwertnoten „sehr gut“ oder „vorzüglich“ Körblatt und Anlage ausgehändigt. Der dann vergebene Formwert entspricht einem Zuchtschauformwert. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist bei erbrachten Voraussetzungen möglich.
- 5.5 Beim Urteil „nicht gekört“ kann der betreffende Teckel bei einer weiteren Körung des gleichen Körbezirks noch einmal vorgestellt werden.
- 5.6 Welpen aus angekörteten Eltern erhalten das Prädikat „aus Körzucht“ auf ihrer Ahnentafel.

6. Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidung der Körung kann bei Formfehlern Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur schriftlich innerhalb von acht Tagen nach dem Körtermin und unter Zahlung eines Sicherheitsbetrages in Höhe der dreifachen Körgebühr beim Körbezirk (Landesverband) erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeszuchtwart im Benehmen mit den Körrichtern. Der Vorsitzende des Landesverbandes ist zu beteiligen. Die Sicherheitsgebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Anderenfalls verfällt sie zugunsten des Veranstalters.

Schlussbemerkung

Die Körordnung wird ergänzender Bestandteil der ZEB, diese bleibt uneingeschränkt gültig. Insbesondere die Anforderung an Zuchttiere nach Ziffer 2.3 der ZEB behalten als Mindestanforderungen Gültigkeit. Ebenso werden die Bestimmungen der Richterordnung von der Körordnung nicht tangiert.

Das Körblatt ist ein Zusatzzertifikat zur Ahnentafel, das bei nachträglicher Veränderung des Exterieurs eines Teckels (z.B. am Gebiss oder an der Rute) ein wertvoller Beleg zur Erhaltung der Zuchtzulassung ist.

Das Körblatt ist nicht geeignet, auf Ausstellungen zur Beeinflussung von Richterentscheidungen Verwendung zu finden.

Die vorgestellten bewerteten Hunde erhalten zusätzlich zum Körblatt die Anlage mit Gebissbewertung zur Vorlage bei Zuchtschauen. Diese Körordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

8. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB

Die Anerkennung der Zuchtarbeit im DTK erfordert die Einhaltung der ZEB. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und/oder Entscheidungen der Zuchtleitung und des Vorstandes können Ermahnungen oder Verweise, befristete oder ständige Zuchtpausen, Zuchtbuchsperrn oder Zuchtverbote ausgesprochen werden.

OZ	Verstöße gegen die ZEB	ZEB-Ziffer	Maßnahme veranlaßt	Maßnahme
1	Zuchtverwendung von Rüden und/oder Hündinnen, ohne Zuchtzulassung am Tage der Belegung	2.3	ZBA	Dreifache Wurfeintragsgebühr und Ermahnung
2	Zuchtverwendung von Rüden und Hündinnen vor Vollendung des 15. Lebensmonats	2.3	ZBA	Zuchtpause der Hündin von 10 Monaten ab Wurftag und dreifache Wurfeintragsgebühr
3	Kreuzungspaarung ohne Genehmigung	2.2.5	ZBA	Dreifache Wurfeintragsgebühr
4	Inzestpaarung ohne Genehmigung	2.2.3	ZBA	Dreifache Wurfeintragsgebühr
5	Weitergabe der Ahnentafel ohne Eintrag des neuen Besitzers oder Blanko-Unterschrift auf der Ahnentafel beim Besitzwechsel	3.5	ZBA	Ermahnung der Beteiligten
6	Wiederholungsfälle der unter OZ 1 - 5 aufgeführten Verstöße		BZW	wie OZ 1 - 5, ggf. Zuchtbuchsperrn oder Ehrengerichtsverfahren
7	Zuchtverwendung nach Zuchtausschluß	2.4	BZW	Dreifache Wurfeintragsgebühr und ggf. Ehrengerichtsverfahren
8	Unterlassung einer Meldung gezüchteter Hunde oder Abgabe von Welpen ohne Tätowierung	1.2 u. 5.2	BZW	Ermahnung des Züchters, ggf. Ehrengerichtsverfahren
9	Verweigerung oder Behinderung einer Zwingerbesichtigung	4.2 u. 9.3.1	BZW	Ermahnung mit Fristsetzung, bei Nichtbeachtung Ehrengerichtsverfahren
10	Unbefugte Änderungen oder Zusätze sowie Fälschungen in Ahnentafeln	3.5	GfV	Ehrengerichtsverfahren

9. DTK-Zuchtwarteordnung

9.1. Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im DTK unter Beachtung der Satzung und der ZEB.

9.2 Der Zuchtwart

9.2.1 Der Zuchtwart ist ehrenamtlicher Beauftragter des DTK. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Landeszüchtwartes (LZW). Die Kompetenzen des Bundeszüchtwartes regelt die Satzung und die erlassene Geschäftsordnung.

9.2.2 Der Zuchtwart erfüllt maßgebliche Aufgaben in der kontrollierten Teckelzucht. Voraussetzung dafür sind charakterliche Zuverlässigkeit, kynologischer Sachverstand und genügend Unabhängigkeit.

9.2.3 Der Zuchtwart soll das Vertrauen seiner Gruppe / Sektion genießen. Er wird von der Gruppe / Sektion vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes bestellt und abberufen.

Im Ausnahmefall kann der LZW einen Zuchtwart in einer Gruppe/Sektion aus einer anderen Gruppe/Sektion einsetzen.

9.3 Aufgaben des Zuchtwartes

Der Zuchtwart betreut die Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich selbstständig. In größeren Gruppen/Sektionen ist der Einsatz mehrerer Zuchtwarte, wovon einer verantwortlicher Hauptzüchtwart ist, und die Unterteilung in Bezirke bzw. die Zuteilung bestimmter Züchter zum jeweiligen Zuchtwart zweckmäßig. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) kann sich ein Zuchtwart durch einen anderen derselben Gruppe oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen einer anderen Gruppe/Sektion vertreten lassen.

Der Zuchtwart berät die Teckelzüchter in Fragen der Zucht, Haltung und Gesundheitsfürsorge und ist zur Teilnahme an Zuchtschauen und anderen Veranstaltungen seiner Gruppe/Sektion sowie regelmäßiger Teilnahme an Zuchtwartetagungen bzw. -schulungen seines Landesverbandes verpflichtet.

9.3.1 Zwingerüberwachung

Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit – auch unangemeldet – aufzusuchen, um die Züchter zu beraten, und verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung, zu achten.

Eine Zwingerkontrolle muß durchgeführt werden:

- Als Neuzwingerabnahme nach Beantragung eines Zwingeramens (Vorabbesichtigung)
– dazu sind die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren – und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,
- als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,
- als Anlaßkontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.

Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.

Werden die Empfehlungen nicht angenommen und wiederholt oder dauerhaft eine Nichtbeachtung der ZEB oder anderer satzungsgemäßer Bestimmungen festgestellt, ist der LZW einzuschalten. In diesem Fall ist eine anstehende Wurfabnahme durch den Zuchtwart auszusetzen. Weitere Entscheidungen trifft der LZW.

9.3.2 Wurfabnahme

9.3.2.1 Terminplanung

Der Zuchtwart trifft seine Terminplanung aufgrund der erfolgten Wurfmeldung, die durch den Züchter innerhalb von 8 Tagen nach dem Werfen der Hündin zu erfolgen hat. Nach Terminvereinbarung ist für die Bereitstellung der für die Wurfabnahme notwendigen Gegenstände Sorge zu tragen (Zange, Buchstaben- und Zahlentypen, Tätowierpaste, Handschuhe, Wattebäusche und Alkohol zur Reinigung der Behänge, Werbematerial für Welpenkäufer und Notizblock).

Die Wurfabnahme darf frühestens nach vollendeter 8. Lebenswoche erfolgen und sollte spätestens bis Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein.

Ab der 13. Lebenswoche muß beim Tätowieren ein Tierarzt die Welpen sedieren. Über die Sedierung ist eine tierärztliche Bescheinigung auszufertigen und dem Wurfeintragungsantrag beizufügen!

In solchen Fällen werden Gebühren wie für Einzeleintragungen erhoben.

9.3.2.2 Besichtigung der Zuchtanlage

Geprüft wird die Unterbringung **aller** vom Züchter gehaltenen Hunde

- auf Einhaltung der Hundehaltungsordnung,
- mit ausreichend bemessenen Ausläufen,
- auf Sauberkeit und Bereitstellung von sauberem Trinkwasser,
- auf Haltungsschäden der Hunde (äußerlich und im Verhalten).

9.3.2.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Geprüft werden das Zwingerbuch, die Ahnentafel der Hündin (Original) und des Rüden (Kopie), Zwingerschutzkarte, Beitragszahlung, und die Impfpässe der Welpen.

- Zwingerbuch - Eintragung aller Würfe analog zum Wurfeintragungsantrag und Verbleib der Welpen mit voller Anschrift und Telefonnummer der Käufer (mindestens beim vorherigen Wurf),
- Ahnentafeln - Übereinstimmung mit dem Wurfeintragungsantrag, Alter der Elterntiere am Tage des Deckaktes, Kontrolle der Tätö-Nr. der Hündin, Eintragungen zum Formwert, zum Brustumfang, zur Augenuntersuchung, zur Zuchtpause und zum Besitzer (evtl. Sondergenehmigung vorlegen lassen),
- Zwingerschutzkarte – beim ersten Wurf wichtig, später auch als Kopie gültig,
- Beitragszahlung – muß erfolgt sein,
- Impfpässe der Welpen – Grundimmunisierung der Welpen gegen SHLP, ab 14. Lebenswoche Nachimpfung.

9.3.2.4 Begutachtung des Wurfes

Hündin und Welpen werden körperlich untersucht, Beobachtungen werden notiert.

- Hündin: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Gesäugekontrolle, Untersuchung auf Kaiserschnittnarben,
- Welpen: Ernährungs- und Gesundheitszustand (Nabelbrüche) sowie zuchtausschließender Fehler, kranke, unterernährte Welpen, zu erkennen am stumpfem Haar, an aufgetriebenen Bäuchen, tränenden Augen und eitrigem Nasenausfluß sowie Welpen mit Ektoparasiten und Verschorfungen dürfen nicht abgenommen werden.

Bereits am Welpen erkennbare Fehler:

- ZBR = Zuchtbeobachtung Rute – sämtliche Rutenfehler
- ZBG = Zuchtbeobachtung Gebiß – Vorbiß, Rückbiß, Kreuzbiß
- ZBZ = Zuchtbeobachtung Zahnunterzahl – fehlende Schneide- oder Eckzähne
- ZBH = Zuchtbeobachtung Hoden – Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- ZBS = Zuchtbeobachtung Sonstiges – Hasenscharte, Spaltrachen, abgesetzte Brust, Epilepsie, Augenfehler, sonstige Anomalien wie z.B. überzählige oder fehlende Zehen.

Wird anlässlich einer Formbewertung festgestellt, daß der Eintrag ZBR, ZBG, ZBZ, ZBH, ZBS nicht berechtigt ist, wird dem Teckelbesitzer auf Antrag eine kostenlose neue Ahnentafel ohne Zuchtvermerk ausgestellt.

9.3.2.5 *Bearbeitung des Wurfeintragungsantrages*

Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehlendes ergänzen.

Wurftermin, Decktermin, Zuchtbuchnummern, Unterschriften Zuchtrüdenbesitzer und Züchter, Eintragung der gesamten Wurfstärke, (auch totgeborene und verendete Welpen gehören zur Gesamtzahl, tote Würfe sind ebenfalls zu melden), eigene Feststellungen eintragen (Notizen übernehmen), Kontrollzettel mit Reihenfolge der Welpen und Täto-Nr. erstellen.

9.3.2.6 *Tätowierung der Welpen*

Die eingelegte Zahlen/Buchstabenkombination ist zunächst auf einem Kontrollblatt, dann im Impfpass einzudrücken.

Die Tätowierung der Welpen ist im rechten Behang vorzunehmen. Ist das Tätobild zu groß für einen Behang (z.B. beim Kaninchenteckel) sind beide Behänge zu nutzen (z.B. rechter Behang Zwingerummer und Buchstaben, linker Behang laufende Nummer).

9.3.2.7 *Versand des Wurfeintragungsantrages*

Nach nochmaliger Überprüfung aller Eintragungen, auch der Stellungnahme des Zuchtwartes mit Unterschrift, wird der Wurfeintragungsantrag nebst Durchschriften wie vorgesehen geteilt.

Der Zuchtwart versendet das Original mit Anlagen (Ahnentafel der Mutter, Kopie der Ahnentafel des Vaters mit Vorder- u. Rückseite, Zwingerschutzkarte und die Eintragungsgebühren – möglichst in Form eines Verrechnungsschecks-) an den DTK, sofern im Landesverband keine andere Regelung gilt.

9.3.2.8 *Versand der Deckbescheinigung*

Die Durchschriften der Deckbescheinigungen, zu denen keine Wurfmeldungen erfolgen, sind nach Ablauf der Meldefrist an den DTK zu senden.

9.3.3 *Auslagerenstatung*

Die Kosten für die Tätigkeit der Zuchtwarte sind von den Züchtern zu tragen. Die dem Zuchtwart im Rahmen seiner Tätigkeit für den DTK

entstehenden Kosten sind ihm zu erstatten. Den Abrechnungsmodus legt die Gruppe/LV fest. Innerhalb einer Gruppe/LV sind einheitliche Gebührensätze zu erheben.

9.4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung zum Zuchtwart sind

- die Mitgliedschaft im DTK, möglichst von drei Jahren,
- Erfahrungen in der Teckelzucht,
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge,
- Kenntnisse über die Zuchtziele des DTK und den Dachshund-Standard, sowie persönliche Integrität innerhalb des Klubs.

9.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt unter Anleitung des Landeszuchtwartes durch Hospitation bei ausgesuchten erfahrenen Zuchtwarten und durch Teilnahme an Zuchtwarteschulungen des Landesverbandes.

9.4.2 Ernennung

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt nach einem Prüfungsgespräch mit dem Landeszuchtwart über:

- Allgemeine Fragen zur Teckelzucht, Aufzucht, Zuchtziel und Standard,
- Aufgaben zur Ausübung der Zuchtwartetätigkeit,
- Fragen, die erfahrungsgemäß von Züchtern häufig gestellt werden.

Der Vorstand des Landesverbandes spricht die Ernennung aus.

9.4.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Landesverband veranstalteten Fortbildungstagungen regelmäßig teilzunehmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich selbständig über die DTK-Satzung, die ZEB und die satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die hierzu erfolgten Änderungen auf dem laufenden zu halten.

9.5 Unregelmäßigkeiten durch den Zuchtwart

sind durch die Mitwirkung des Landeszuchtwartes zu bereinigen. In solchen Fällen ist der LV-Vorstand zu beteiligen. Bei erfolglosem Bemühen sind der BZW und der Geschäftsführende Vorstand des DTK einzuschalten.

9.6 Zuchtwarteliste

Die amtierenden Zuchtwarte werden von den Landesverbänden aufgelistet und dem DTK mitgeteilt. Die Listen sind innerhalb des Landesverbandes an Gruppen/Sektionen und Zuchtwarte auszuteilen.

10. Hundehaltungsordnung für Teckel

Die im folgenden abgedruckte Hundehaltungsordnung beruht weitgehend auf den Mindesthaltungsbedingungen des VDH und der gesetzlichen Regelung, also auf Bestimmungen, die von jedem Hundehalter zu beachten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden im wesentlichen auf die Haltung von Teckeln abgestimmt.

Das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I, S. 1265) regelt die artgemäße Unterbringung, Haltung und Pflege von Hunden.

- 10.1** Wer einen Teckel hält, betreut oder zu betreuen hat, muß ihm angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte, seine Eigenart und sein Wesen berücksichtigende Unterbringung gewähren.
- 10.2** Der Hundehalter darf das artgemäße Bewegungsbedürfnis seines Teckels und den unmittelbaren Kontakt mit ihm nicht dauernd und nicht so einschränken, daß ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden, besonders in seinen Entwicklungsphasen, zugefügt werden.
- 10.3** Anbindehaltung wird in jeder Haltungs- und Unterbringungsform als nicht artgerecht angesehen.

10.4 Zwingerhaltung

- 10.4.1** Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht.
- 10.4.2** Der Schutzraum muß allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muß so verarbeitet sein, daß der Hund sich daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muß gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
- 10.4.3** Der Schutzraum muß so bemessen sein, daß der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muß sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- 10.4.4** Die Öffnung des Schutzraumes muß der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, daß der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muß der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.
- 10.4.5** Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung des Schutzraumes muß sauber gehalten werden. Der Boden muß so beschaffen oder so angelegt sein, daß Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.
- 10.4.6** Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muß dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.
- 10.4.7** Die Grundfläche des Zwingers muß der Zahl und Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepaßt sein.
- 10.4.8** Für einen Teckel ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 qm erforderlich; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, sind der Grundfläche 3 qm hinzuzurechnen.
- Die dafür erforderlichen Maße können sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten; in jedem Falle unter Beachtung der Mindestbreite und -fläche (sh. Beispiel).
- 10.4.9** Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, daß die Hunde sich nicht verletzen können. Die Einfriedung muß zusätzlich so beschaffen sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des

Zwingers muß den Hunden Sicht nach außen ermöglichen. Besteht der Boden des Zwingers nicht aus wärmedämmendem Material, muß außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche vorhanden sein. Der Boden muß so beschaffen oder angelegt sein, daß Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

Das Innere des Zwingers muß sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

- 10.4.10 Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.
- 10.4.11 Gleichgeschlechtliche geschlechtsreife Hunde, die noch keinen Kontakt miteinander hatten, dürfen in demselben Zwinger nur unter Kontrolle zusammengebracht werden.
- 10.4.12 Werden Hunde in einem Zwinger in Einzelboxen gehalten, so muß die Trennvorrichtung der Boxen so beschaffen sein, daß die Hunde sie nicht überwinden und sich nicht beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen wie vorher und im Beispiel beschrieben.
- 10.4.13 Das gilt sinngemäß auch für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hundehaus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus ausreichend vom Tageslicht beleuchtet sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muß mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Zwinger müssen ausreichend be- und entlüftet werden.

10.5 Sonstige Haltung

- a) Werden Hunde auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muß ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den Anforderungen, wie vorher beschrieben, genügen muß.
- b) In der warmen Jahreszeit kann anstelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden.

10.6 Wartung und Pflege

- a) Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich von dem Befinden des Hundes und der Beschaffenheit der Unterkunft zu überzeugen und Mängel unverzüglich abzustellen.
- b) Futter- und Tränkebehälter sind sauberzuhalten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, daß der Hund sich nicht verletzen kann. Frischer Trank muß dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Hunden, die in Räumlichkeiten wie Schuppen, Scheunen nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten werden, muß täglich mindestens 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundehaltungsordnung werden unbeschadet des Vorranges der staatlichen Gerichtsbarkeit nach der Satzung des DTK geahndet.

Beispiel: Mindestgröße

	Anzahl der Hunde	Grundfläche		Zusätzlicher Schutzraum (Hütte)			Gesamtfläche (Grundfläche und Schutzraum) – aufgerundet – (qm)	Höchstzahl der darauf zu halten- den Hunde; auch bei Einteilung in Boxen
		Breite (m)	Größe (qm)	Länge (m)	Breite (m)	Höhe (m)		
Hündin mit Welpen	1	1,50	6	0,75	0,50	0,45	6,4	1 Hündin mit Welpen
Abgesetzte Welpen oder heranwachsende Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	8
	2	1,50	9	0,60	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15	0,75	0,50	0,50	15,4	
	5	1,50	18	0,75	0,50	0,50	18,4	
	6	1,50	21	0,80	0,60	0,50	21,5	
	7	1,50	24	0,90	0,60	0,50	24,6	
	8	1,50	27	1,00	0,60	0,50	27,6	
Erwachsene Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	4
	2	1,50	9	0,60	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15	0,75	0,50	0,50	15,4	

Sonstiges

Abkürzungen

BZW	Bundeszuchtwart
DH	DTK-Mitteilungsblatt „DER DACHSHUND“
DNA	(DNS) Desoxyribonukleinsäure (gentragende Aminosäure)
DTK	Deutscher Teckelklub 1888 e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GfV	Geschäftsführender Vorstand
GTB	Gebrauchsteckelbuch
K	Kurzhaarteckel
KB	künstliche Besamung
Kt	Kaninchenteckel
L	Langhaarteckel
LV	Landesverband
LZW	Landeszuchtwart
OZ	Ordnungsziffer
PRA	Progressive Retina-Atrophie
R	Rauhhaarteckel
SHLP	Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
ZBA	Zuchtbuchamt
ZEB	Zucht- und Eintragungsbestimmungen
ZW	Zuchtwart
Zw	Zwergteckel

Gebührenordnung (Stand 10. 02)

OZ	Bestimmung	Gebühr/EUR
1.	Eintragung eines Zwingernamens (einschl. Teckeljahrbuch, Zwingerbuch und ZEB) (ZBA) . . .	75,00
2.	Eintragung eines Hundes oder Welpen einschl. Ausfertigung einer Ahnentafel (ZBA)	17,50
3.	Einzeleintragung von Hunden ab der 13. Lebenswoche (ZBA)	25,50
4.	Ausfertigung einer Ahnentafel-Zweitschrift (ZBA)	17,50
5.	Einschreibung eines bereits geschützten Zwingernamens, sofern er frei ist (ZBA)	48,50
6.	Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln (ZBA)	5,00
7.	Eintragung von Naturleistungszeichen, verliehen durch die Kommission (ZBA)	15,00
8.	Auslandsanerkennung beim VDH für Mitglieder (ZBA)	36,00
9.	Genehmigung einer Kreuzungspaarung (BZW über LZW) (Paarung Zw/Kt oder Kt/Zw sind gebührenfrei)	50,00
10.	Genehmigung einer Inzestpaarung (BZW über LZW)	50,00
11.	Zuchtzulassung für Hündinnen nach vollendetem 8.Lebensjahr (BZW über LZW)	50,00
12.	Teckeljahrbuch (Stammbuch) aktueller Preis siehe Veröffentlichung im DH z. Zt.	45,00
13.	Zwingerbuch	5,00
14.	Zucht- und Eintragungsbestimmungen (mit Anlagen)	5,00
15.	Verleihung „Deutscher Champion“	15,00

Mietvertrag (Muster)

1. Zwischen den Unterzeichneten wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr _____

mietet von Frau/Herrn _____

die ungedeckte Hündin _____

(Name u. Zuchtbuch-Nr., Tätenr.) _____

mit einem angenommenen Schätzwert von EUR _____

unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die Zuerkennung des Zuchtrechts an dem kommenden Wurf.

Die Hündin wird voraussichtlich am _____

belegt von dem Rüden _____

Zb.Nr. + Tätenr. _____

Eigentümer des Rüden _____

2. Die Dauer der Miete beträgt _____ Monate; sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen.
(Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen)
3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.
4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken
- a) ist kein Entgelt,
 - b) ist ein Entgelt von EUR _____ innerhalb von 4 Wochen nach dem Werfen zu leisten,
 - c) ist/sind ein, zwei, drei Welpen nach erster – zweiter – Wahl des Vermieters zu liefern.
Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein – ein – Entgelt von EUR _____ zu leisten.
5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.
6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne daß dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.
7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für die durch diese verursachten Schäden.
8. Die Vertragsteile versichern, daß sich die gemietete Hündin vom Tage des Belegens bis zum Absäugen des Wurfs in Gewahrsam des Mieters befindet. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von vollendeten 8 Wochen in das Teckelzuchtbuch unter Beachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen eintragen zu lassen.

Unterschriften der Antragsteller:

Der Vermieter: _____ Der Mieter: _____

Name: _____ Name: _____

Straße: _____ Straße: _____

Wohnort: _____ Wohnort: _____

Datum: _____ Datum: _____

Mietverträge sind dem DTK unverzüglich nach Vertragsabschluß zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.



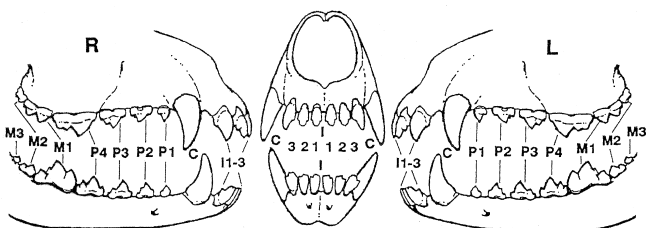
Anlage zum Körblatt

Zuchtbuchnummer: _____

Name: _____

Täto-Nr.: _____ Geschlecht: _____

Besitzer: _____



Fehlende Zähne sind im obigen Schema einzufärben

Scherengebiss Zangengebiss

Doppelt vorhandene Zähne: _____

Vorgeschlagen zur Zuchtzulassung im Zuchtbuch für

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kurzhaarteckel (Normalschlag) | <input type="checkbox"/> Kurzhaarzwergeckel |
| <input type="checkbox"/> Langhaarteckel (Normalschlag) | <input type="checkbox"/> Langhaarzwergeckel |
| <input type="checkbox"/> Rauhaarteckel (Normalschlag) | <input type="checkbox"/> Rauhaarzwergeckel |
- Kurzhaarkaninchenreckel
 Langhaarkaninchenreckel
 Rauhaarkaninchenreckel

Datum Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift der Richter

Hinweise zur Durchführung der Körveranstaltungen

Stand: 14.01.2003

Zu den Punkten:

- 2.1. Die Körrichter werden vom Landesverband vorgeschlagen und vom DTK (Geschäftsführender Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Obmann für das Richterwesen) berufen.

Um einen Einstieg zu bekommen, sollte jeder Landesverband mindestens einen geeigneten Kandidaten (Spezialzuchtrichter) und einen weiteren als Vertreter vorschlagen. Gleichzeitig sollten zusätzlich weitere Vorschläge in Anlehnung an den Zuchtumfang im jeweiligen Landesverband (je 500 eingetragene Welpen ca. einen Kandidaten) gemacht werden. Erprobung und Einarbeitung sollen möglichst einheitliche Ergebnisse erbringen, deshalb ist ein schrittweiser Aufbau der Körrichterriege erforderlich.

- 2.2 Die Meldegebühr wird mit 45,00 Euro vorgeschlagen. Den Landesverbänden wird empfohlen, bei zu geringen Meldezahlen zu kooperieren.

- 3.2 Eine Augenuntersuchung durch einen DOK-Untersucher (Dortmunder Kreis – DOK – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenkrankungen bei Tieren e.V.) sollte auf Körschauen angeboten werden.

Folgender Beschluss hat z.Zt. Gültigkeit:

Vereinheitlichung der Augenuntersuchungen durch DOK-Untersucher und der Befunde auf ECVO/DOK-Befundbögen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren werden Untersuchungen von Veterinär-Ophtalmologen (Fachtierärzte für Augenheilkunde) anerkannt, wenn diese dem DTK schriftlich zusichern, dass sie nach den Richtlinien des DOK/ECV untersuchen, über entsprechendes Instrumentarium verfügen und einen gut lesbaren Durchschlag des Befundbogens direkt an den DTK senden. Der Beschluss tritt am 01.01.2003 in Kraft.

- 3.3 Bewertungen ohne die unter 3.2 geforderten Voraussetzungen, entsprechen einem Zuchtschauformwert, jedoch mit bleibender Zuchtzulassung und Aushändigung einer Anlage mit Zahnstatus.

- 4.1 Eine geeignete Waage muss bei der Körschau vorhanden sein.

- 4.4 In der linearen Haarbeschreibung wird das Haar des Teckels von einem Extrem zum anderen Extrem durch Ziffern beschrieben. Dabei ist die mittlere Ziffer 5 der Idealwert. Z.B. beim Rauhaar wird der kurzgebliebene Hund unter 1 erfasst und der Hund mit überlangem, weichem Haar ohne Unterwolle mit 9. Die Zwischenräume werden ausgefüllt. Exakte Ausarbeitungen der einzelnen Haarlegenden erfolgen nach Beschlussfassung dieser Körordnung unter Mitwirkung erfahrener Haarartenzüchter. Der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten der Körordnung wird für Schulungen und Übungen genutzt.

Bei Körung in einem fremden Landesverband ist dem zuständigen Landeszüchtwart die Kopie des Körergebnisses zu übersenden.

5.2 Die Körstempel sind nach folgenden Vorschlägen zu erstellen:

Körstempel:

DTK – Körschau - Hessen

Am: 02.02.03 in Gießen

Fw.: KöSg

gehört / nicht gehört

Richter:

DTK – Körschau - Hessen

Am: 02.02.03 in Gießen

Fw.: Sg

Richter:

